Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
Lichtenfelsgasse 7, A-1010 Wien, +43 1 40141 351, office@oeaab.com
www.oeaab.com

Corona Familienhärteausgleich

- Gerade einkommensschwache Familien mit Kindern sind von den Auswirkungen der Corona-Krise stark betroffen. Deshalb stehen zusätzliche Mittel in der Höhe von 60 Millionen Euro aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung:

- **Voraussetzungen:**
  Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat, und, dass zum Stichtag 28. Februar 2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde.

  Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:
  - Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet.
  - Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze, gestaffelt nach Haushaltsgröße, nicht überschreiten.
  - Die Einkommensgrenzen (Beträge netto) belaufen sich auf:
    Einelternhaushalt + 1 Kind ..... 1.600 €
    Einelternhaushalt + 2 Kinder ..... 2.000 €
    Einelternhaushalt + mehr Kinder ... 2.800 €
    Paar + 1 Kind ..... 2.400 €
    Paar + 2 Kinder ..... 2.800 €
    Paar + mehr Kinder ..... 3.600 €
  - Die Unterstützung wird für die Dauer der Einkommenseinbußen infolge der Corona-Krise, höchstens jedoch für drei Monate gewährt, sofern der Gesamtbetrag 50 Euro übersteigt. Das zuvor erzielte Einkommen darf nicht überschritten werden.
  - Weiters werden Kinder von Personen, die bereits vor 1. März arbeitslos waren und aufgrund der Corona-Situation keinen Arbeitsplatz bekommen, mit je 150 Euro unterstützt.
  - Auch Personen, die Mindestsicherung beziehen, erhalten diese 150 Euro.

Schutz von Risikogruppen am Arbeitsplatz mittels bezahlter Dienstfreistellung

- Menschen mit schweren Erkrankungen wie Lungen-, Herz- oder Nierenerkrankungen, Personen die kürzlich eine Organtransplantation hatten oder Krebspatienten in Behandlung haben einen Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderungen am Arbeitsplatz. Ist beides nicht möglich, besteht die Möglichkeit einer bezahlten Dienstfreistellung.

- Der Arbeitgeber bekommt das fortgezahlte Entgelt in diesem Fall vom Krankenversicherungsträger auf Antrag und binnen sechs Wochen zu 100 Prozent rückerstattet.

Verlängerungen der Schutzfrist in Krankenversicherung für bestimmte Gruppen

- Arbeitslosen, die keinen Arbeitslosengeld-Anspruch haben, nach Jänner geschiedene Frauen und deren Kinder, die keinen eigenständigen SV-Anspruch haben, wird die Schutzfrist in der Krankenversicherung verlängert.

Wesentliche Verbesserungen beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe

- Kein Ruhen des Arbeitslosengelds im Fall von Krankenhausaufenthalten, die in Verbindung mit Quarantänemaßnahmen aufgrund COVID-19 stehen.

- Die Notstandshilfe wird von 16. März bis 30. September auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes erhöht (der Berufsschutz bleibt wie beim ALG). Durch diesen Schritt wird sichergestellt, dass Menschen nicht in die Notstandshilfe gedrängt werden.

Öffnung des Härtefallfonds

- Bestimmte unselbstständig Beschäftigte mit einem insgesamt mehr als geringfügigen Einkommen – wie etwa mehrfach geringfügig Beschäftigte oder fallweise Beschäftigte (z.B. Personen im Niedrigeinkommenssektor oder Kunst-, Kultur- und Filmschaffende) – können nun ebenfalls Mittel aus dem Härtefonds beantragen.

Sonderbetreuungszeit für Kinder

- Mit der Sonderbetreuungszeit kann die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr durch die Eltern sowie von Menschen mit Behinderung (hier gibt es keine Altersgrenze) und für pflegebedürftige Angehörige sichergestellt werden, wenn kein Anspruch auf eine Dienstfreistellung zur Betreuung besteht.

- Die Sonderbetreuungszeit kommt für all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frage, deren Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, und die keine Kinderbetreuungsmöglichkeit haben.

Maßnahmen für Mieterinnen und Mieter

- Die Kündigung von Mietverträgen wegen eines durch die Pandemie verursachten Mietzinsrückstands aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 wird ausgeschlossen. Vermieter dürfen den Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern und auch nicht mit der vom Mieter hinterlegten Kaution abdecken.

- Räumungsexekutionen werden aufgeschoben.

- Befristete Wohnungsmietverträge, die nach dem 30. März 2020 und vor dem 1. Juli 2020 ablaufen, können nun bis Jahresende verlängert werden.

ÖAAB

Foto: shutterstock

Sicher durch die Coronakrise

Die wichtigsten COVID-19-Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- **Arbeitsplätze gesichert**
- **Echte Hilfe für die arbeitenden Menschen**
- **Für Sie erreicht**

Die wichtigsten COVID-19-Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Überblick

Das Coronavirus hat unser aller Leben auf den Kopf gestellt, und auch das Arbeitsleben birgt nun neue Herausforderungen in sich.

Die Bundesregierung und das Parlament haben von Anfang an das Richtige und Notwendige getan, um das Coronavirus einzudämmen. Gemeinsam mit dem ÖAAB wird daran gearbeitet, die größte Krise seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu meistern, und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich zu unterstützen – in gesundheitlicher und finanzieller Hinsicht.

Der Nationalrat hat in mehreren Sondersitzungen einige COVID-19-Sammelgesetze beschlossen, und damit die besten Rahmenbedingungen für die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen.

Mit diesen Maßnahmen konnten unzählige Arbeitsplätze gerettet werden, und gleichzeitig auch die Wirtschaft am Laufen gehalten werden. Nun geht es darum, unser Land wieder nach vorne zu bringen, und den Standort zu seiner alten Stärke zurückzuführen.

Im Überblick:

- Möglichkeit von steuerfreien Zulagen- und Bonuszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
- Anspruch auf Pendlerpauschale im Homeoffice oder im Fall einer Dienstverhinderung
- Steuerfreie Überstundenzuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen auch im Homeoffice bzw. in Telearbeit oder in Quarantäne
- Unbürokratische Stundung von Bankkrediten
- Ein neues Kurzarbeitsmodell zur Sicherung der Arbeitsplätze
- Corona-Familienhärteausgleich zur Unterstützung von Familien in Not
- Schutz von Risikogruppen durch bezahlte Dienstfreistellung
- Verlängerungen der Schutzfrist in der Krankenversicherung für bestimmte Gruppen
- Wesentliche Verbesserungen beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe
- Öffnung des Härtefallfonds für bestimmte unselbstständig Beschäftigte
- Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen
- Maßnahmen für Mieterinnen und Mieter

Im Detail:

Steuerfreie Corona-Prämie

- Die Corona-Prämie ermöglicht es, Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der Krise geleistet werden, bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Jahr 2020 steuerfrei zu stellen. Das bedeutet bares Geld auf die Hand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Pendlerpauschale auch im Homeoffice

- Das Pendlerpauschale kann weiterhin beansprucht werden, und gilt auch für die Zeit im Homeoffice oder im Fall einer Dienstverhinderung. Denn es ist wichtig, dass in Zeiten der Krise niemandem etwas weggenommen wird.

Zulagen auch im Homeoffice

- Steuerfreie Überstundenzuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen wird es auch während der Zeit im Homeoffice bzw. in Telearbeit oder in Quarantäne geben.

Unbürokratische Stundung von Bankkrediten

- Stundungen für Bankkredite können von Bankkundinnen und -kunden einfach und unbürokratisch in Anspruch genommen werden, indem sie dies ihrer Bank per E-Mail oder telefonisch mitteilen. Jene, die ihren Kredit wie bisher weiterbedienen möchten, haben keinen Handlungsbedarf und können es wie bisher tun.

Corona-Kurzarbeit

- Zur Bewältigung der Corona-Krise ist ein besonderes Kurzarbeitsmodell entwickelt worden.
- Mit der neuen Corona-Kurzarbeit ist ein europaweit einzigartiges Modell geschaffen worden, um Arbeitslosigkeit zu verhindern und wertvolle Arbeitsplätze zu erhalten.
- Damit ist es möglich, die Arbeitszeit auf bis zu sieben Prozent zu reduzieren, und trotzdem in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bei fast vollem Lohnausgleich zu bleiben.
- Insgesamt werden 12 Milliarden vom Staat zur Verfügung gestellt. Die Kurzarbeit kann für drei bzw. maximal sechs Monate beantragt werden.
- Die Kurzarbeit sichert 80 bis 90 Prozent des Einkommens sowie den Arbeitsplatz.

- **Voraussetzungen:**
  Um das Corona-Kurzarbeitsmodell in Anspruch nehmen zu können, braucht es zwei Dinge:
  1. Kurzarbeit erfordert eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. – wenn kein Betriebsrat besteht – mit jeder einzelnen Arbeitnehmerin bzw. jedem einzelnen Arbeitnehmer. Diese Vereinbarung muss von den KV-Parteien genehmigt werden.
  2. Der Arbeitgeber muss eine Kurzarbeit-Beihilfe beim AMS beantragen. Das AMS wickelt dann die Genehmigung durch die Sozialpartner – planmäßig innerhalb von 48 Stunden – ab.

- **Was erhalten Arbeitgeber?**
  Die Arbeitgeber bekommen die Kurzarbeit-Unterstützung durch das AMS ersetzt. Das AMS zahlt für jede ausfallende Arbeitsstunde einen nach der Einkommenshöhe gestaffelten Pauschalbetrag, der neben dem an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer gezahlten Entgelt auch die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die anteiligen Sonderzahlungen abdeckt.

  Ersatzfähig sind nur Einkommensteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage (5.370 Euro).Auch leitende Angestellte und sogar Mitglieder von geschäftsführenden Organen können Kurzarbeit-Beihilfen beantragen. Voraussetzung ist eine ASVG-Versicherung.

- **Wichtige Information zur Kurzarbeit:**
  Voraussetzung für Kurzarbeit ist ein Verbrauch der Zeitguthaben und des Resturlaubs aus alten Urlaubsjahren. Urlaubsentgelt wird nach der Entgelthöhe vor Kurzarbeit vom Arbeitgeber bezahlt. Soll die Kurzarbeit länger als drei Monate dauern, müssen auch aus dem aktuellen Urlaubsjahr zumindest drei Wochen Urlaub verbraucht werden.

  Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich ernsthaft um den Abbau von Urlaub zu bemühen. Während der Kurzarbeit und innerhalb eines Monats nach Ende der Kurzarbeit darf keine Kündigung durch den Arbeitgeber ausgesprochen werden.

- **Arbeitszeitreduktion:**
  Bei Corona-Kurzarbeit kann im geplanten Kurzarbeitszeitraum die Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte auf 10 Prozent bis 90 Prozent der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit herabgesetzt werden.

  Auch für Teilzeitbeschäftigte kann Kurzarbeit vereinbart werden. Ihre Arbeitszeit wird im gleichen Ausmaß auf 10 Prozent bis 90 Prozent der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit reduziert.

  Phasenweise kann die Arbeitszeit auf sieben Prozent gesenkt werden, solange im Durchschnitt zumindest zehn Prozent der Arbeitszeit erreicht werden. Aufgrund der zum 1. März 2020 rückwirkenden Möglichkeit der Beantragung ergeben sich damit erhebliche Gestaltungsspielräume.

- **Wie hoch ist die Kurzarbeits-Unterstützung?**
  Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für Kurzarbeit eine Unterstützung, die vom Arbeitgeber ausgezahlt wird. Die Kurzarbeits-Unterstützung beträgt bei monatlichen Bruttoentgelten (vor Kurzarbeit einschließlich Zulagen, Überstunden etc. im Schnitt der letzten 13 Wochen)
  - von bis zu 1.700 Euro…. 90 Prozent des Nettoentgelts (einschließlich Zulagen, etc.),
  - von bis zu 2.685 Euro…85 Prozent des Nettoentgelts (einschließlich Zulagen, etc.),
  - von über 2.685 Euro…..80 Prozent des Nettoentgelts (einschließlich Zulagen, etc.).

  Auch für Lehrlinge und ASVG-versicherte GmbH-Geschäftsführer wurde Kurzarbeit ermöglicht. Lehrlinge sollen weiterhin 100 Prozent der Lehrlingsentschädigung erhalten.

  Die Beiträge zur Sozialversicherung werden weiterhin auf Basis des Entgelts vor der Kurzarbeit entrichtet.